

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1994/6/20 B799/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §82 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Die ausdrücklich an den Verfassungsgerichtshof adressierte, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde richtet sich gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 20. Jänner 1994; die Beschwerdeführer machen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend und beantragen die Aufhebung des Bescheides sowie hilfsweise die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde wurde am 14. März 1994 beim Verwaltungsgerichtshof überreicht und von diesem mit Schreiben vom 6. April 1994 an den Verfassungsgerichtshof weitergeleitet, wo sie am 25. April 1994 einlangte.

2. Den Beschwerdeführern wurde der angefochtene Bescheid - nach eigenen Angaben - am 4. Feber 1994 zugestellt; die sechswöchige Beschwerdefrist des §82 Abs1 VerfGG lief daher am 18. März 1994 ab. Da die Beschwerde jedoch erst am 25. April 1994 beim Verfassungsgerichtshof einlangte, erweist sie sich als verspätet. Ihre Weiterleitung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte auf Gefahr der Beschwerdeführer. Die Post wurde in keinem Stadium in Anspruch genommen, sodaß auf die Frage einer allfälligen Nichteinrechnung des Postenlaufes gemäß §35 Abs2 VerfGG nicht einzugehen war.

3. Die Beschwerde war sohin gemäß §19 Abs3 Z2 litb VerfGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen (vgl. VfGH 4.3.1987 B17/87).

4. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Beschwerdeabtretung an den Verwaltungsgerichtshof war abzuweisen, da die Voraussetzungen des Art144 Abs3 B-VG nicht vorliegen.

II. Ob die beschriebene Versäumung der Beschwerdefrist etwa auf bloß manipulative Umstände zurückzuführen ist (nämlich die Überreichung bei der im selben Gebäudekomplex befindlichen Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtshofs, die Entgegennahme trotz der ausdrücklichen Adressierung an den Verfassungsgerichtshof), welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, war im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der Prozeßvoraussetzungen nicht zu beurteilen.

Schlagworte

VfGH / Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B799.1994

Dokumentnummer

JFT_10059380_94B00799_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at